



LS 2012 Drucksache 29

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Trennscharfer Religionsmerker

A

BESCHLUSSANTRAG

1. Die Landessynode begrüßt die Entscheidungen der Kirchenleitung vom 20. Mai und 09. September 2011, eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Ständigen Finanzausschusses, des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses, des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen und des Landeskirchenamtes zur Bearbeitung der Folgen der Einführung des trennscharfen Religionsmerkers und des Antrags der Kreissynode Solingen vom 05./06.06.2009 betr. der Berücksichtigung der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder bei der Berechnung des übersynodalen Finanzausgleichs zu bilden.
2. Ein Vorschlag für eine Berücksichtigung der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder im Zusammenhang mit der Berechnung des übersynodalen Finanzausgleichs ist der Synode 2013 zur Umsetzung für das Jahr 2014 vorzulegen.
3. Über Ergebnisse der Beratungen zum trennscharfen Religionsmerker ist der Landessynode jährlich zu berichten.

B

BEGRÜNDUNG

Die Kreissynode Solingen hat am 05./06.06.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der übersynodale Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland berücksichtigt ausschließlich die in den Kirchenkreisen eingehenden Kirchensteuern. Andere Einnahmen bleiben unberücksichtigt. Dies erscheint im Blick auf von Gemeinden und Kirchenkreisen zu erschließende Einnahmen wie Spenden und Sponsoringmittel sachgemäß, da ansonsten der Anreiz, solche Mittel zu erschließen, ge-

mindert würde. Die Nichtberücksichtigung der in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich hohen Staatsleistungen für die Pfarrstellen erscheint hingegen sachlich nicht begründbar. Aus diesem Grunde beantragt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen bei der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes dahingehend, dass die den jeweiligen Kirchenkreisen zufließenden Staatsleistungen künftig bei der Berechnung des übersynodalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden.

Auf Vorschlag der Kirchenleitung hat die Landessynode die Behandlung des Antrags wegen der zunächst neu eingeführten KED-Umlage zurückgestellt und einen Vorschlag für die Synode 2012 vorgesehen. Mit Beschluss 4.40 hat die Landessynode den Antrag dem Ständigen Finanzausschuss - federführend -, dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung zur Beratung zugewiesen.

In einer ersten Beratung im Ständigen Finanzausschuss wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorgetragen. In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass neben der Berücksichtigung der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder im übersynodalen Finanzausgleich die Einführung des sogenannten trennscharfen Religionsmerkers zusätzlich noch erheblichere Auswirkungen auf die Verteilung der Kirchensteuern haben könnte. Aus diesem Grund schlug der Ständige Finanzausschuss der Kirchenleitung vor, beide Sachverhalte durch dieselbe Arbeitsgruppe bearbeiten zu lassen. Angesichts der Tragweite insbesondere der möglichen Folgen der Einführung des trennscharfen Religionsmerkers wurde vorgeschlagen, den Auftrag sowie die Besetzung der Arbeitsgruppe durch die Landessynode vornehmen zu lassen.

Die Kirchenleitung hat sich dem Vorschlag angeschlossen, allerdings angesichts der mit der Vorlage für die Landessynode einhergehenden Zeitverzögerung entschieden, die Arbeitsgruppe bereits mit der Beratung zu beauftragen, die Landessynode aber um Bestätigung zu bitten. Sie hat daraufhin am 20. Mai und 09. September 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 17 der Kirchenleitung vom 20. Mai 2011:

„1. Zur Bearbeitung der Folgen der Einführung des trennscharfen Religionsmerkers und des Antrags der Kreissynode Solingen vom 05./06.06.2009 betr. der Berücksichtigung der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder bei der Berechnung des übersynodalen Finanzausgleichs wird eine Arbeitsgruppe aus jeweils bis zu fünf Mitgliedern des Ständigen Finanzausschusses, des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen, des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses sowie aus Vertreterinnen und Vertretern des Landeskirchenamtes gebildet. Einberufer ist Oberkirchenrat Immel.

2. Die Ausschüsse sowie das Landeskirchenamt werden gebeten, kurzfristig Mitglieder für die Arbeitsgruppe zu benennen.
3. Der Arbeitsauftrag wird der Landessynode 2012 zur Bestätigung vorgelegt.
4. Der Landessynode ist jährlich über den Stand der Bearbeitung zu berichten.“

Beschluss Nr. 9 der Kirchenleitung vom 09. September 2011:

„In die Arbeitsgruppe „Trennscharfer Religionsmerker“ werden folgende Personen berufen:

vom Ständigen Finanzausschuss:

Pfarrer Robert Arndt, Vorsitzender Richter am LG a.D. Dr. Horst Butz, Oberstudiendirektor i.K. i.R. Dr. Jürgen Deveaux, Kaufmann Dipl.-Ing. Harald Ohlmeier, Frau Erika Stokes

vom Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss:

Herr Peter Berger, Superintendent Pfarrer Rolf Domning, Pfarrer Ulrich Lilie, Superintendent Pfarrer Klaus Riesenbeck, Pfarrer Michael Schankweiler-Schell

vom Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen:

Herr Jens Bublies, Richter am OLG a.D. Jürgen Eichholz, Ministerialrat a.D. Dr. Reinhard Renger

vom Landeskirchenamt:

Oberkirchenrat Georg Immel (Einberufer), Oberkirchenrat Manfred Rekowski, Kirchenrätin Barbara Füten, Kirchenrechtsdirektor Henning Boecker, Lk.-Oberverwaltungsrat Herbert Maus

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft in den Ausschüssen. Die Ausschüsse werden gebeten, bei Nachberufungen auf eine paritätische Benennung von Männern und Frauen zu achten sowie nach der Landessynode 2013 die Benennungen zu überprüfen.

Zum Antrag der Kreissynode Solingen vom 05./06.06.2009

Nach Durchführung des übersynodalen Finanzausgleichs verfügen die Kirchenkreise zunächst in allen vier Bundesländern über ein gleiches Mindest-Pro-Kopf-Aufkommen (im Jahr 2010 in Höhe von 128,56 Euro). Anschließend werden die Pfarrbesoldungskosten bei den Kirchenkreisen erhoben und gleichzeitig die von den verschiedenen Bundesländern gezahlten Pfarrbesoldungszuschüsse gegengerechnet. Der Verzicht auf die Berücksichtigung der Pfarrbesoldungszuschüsse bei der Berechnung des übersynodalen

Finanzausgleichs führt dann dazu, dass allen Kirchenkreisen in Rheinland-Pfalz und Hessen (bis auf den Kirchenkreis An Nahe und Glan) nach Erhebung der Pfarrbesoldungskosten ein wesentlich höherer Pro-Kopf-Betrag (in 2010 deutlich über 90,00 Euro) zur Verfügung steht, während 15 Kirchenkreise in Nordrhein-Westfalen und im Saarland in 2010 unter 90,00 Euro liegen, fünf davon sogar unter dem Pro-Kopf-Aufkommen des Kirchenkreises An Nahe und Glan von 85,03 Euro.

Die Kreissynode Solingen hat diesen Sachverhalt zum Anlass genommen, die Frage nach der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Pfarrbesoldungszuschüsse bei der Berechnung des übersynodalen Finanzausgleichs zu stellen. In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurde einerseits die erhebliche Veränderung bei der finanziellen Ausstattung der Kirchenkreise angesprochen, sollten die Pfarrbesoldungszuschüsse in vollem Umfang im übersynodalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Andererseits wurde deutlich, dass für den Fall der Berücksichtigung dieser staatlichen Zuschüsse auch geklärt werden müsse, ob nicht auch andere öffentliche Zuschüsse Berücksichtigung finden müssten, da die Zuschüsse der Länder und Kommunen in den Bundesländern durchaus unterschiedlich ausgestaltet sind.

Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass eine sinnvolle Berechnung der Folgen der Berücksichtigung der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder erst dann erfolgen kann, wenn die Übergangsregelung bei der Erhebung der Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst ausgelaufen ist. Dies wird im Jahr 2014 der Fall sein.

Die Arbeitsgruppe hat sich daher für den im Beschlussantrag formulierten Vorschlag ausgesprochen, der Landessynode 2013 einen Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen, wie die Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder ab dem Jahr 2014 in die Berechnung des übersynodalen Finanzausgleichs einbezogen werden sollen.

Zum trennscharfen Religionsmerker

A. Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Seit dem 01.01.2009 wird die Einkommensteuer auf Kapitalerträge (sog. Abgeltungsteuer) von den steuerabzugsverpflichteten Stellen (i.d.R. den Banken) anonym an das Finanzamt abgeführt. Der Kirchensteuerabzug kann derzeit nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Steuerpflichtigen gegenüber diesen Stellen ihre Religionszugehörigkeit angeben. Bislang haben dies bei den Banken nur ca. 10% der Kunden getan.

Bei diesem Übergangsverfahren zahlen die Betriebsstättenfinanzämter der steuerabführenden Stellen die anfallende Kirchensteuer an die Evangelische Kirche in Deutschland aus. Da derzeit keine Zuordnung der „Kapitalertragkirchensteuer“ zu den einzelnen Kirchensteuergläubigern (i.d.R. die Landeskirchen) möglich ist, wird diese nach dem Anteil jeder Gliedkirche am Ge-

samtaufkommen der Kirchensteuer aus Einkommensteuer aller Gliedkirchen (dreijähriger Durchschnitt des Aufkommens der Kirchensteuer aus Einkommensteuer) aufgeteilt.

Innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die „Kapitalertragkirchensteuer“ entsprechend der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer aus der Abgeltungsteuer an die Kirchensteuerverteilungsstellen bzw. Verbände weiter verteilt, die sich ebenfalls nach dem Aufkommen der Kirchen-einkommensteuer richtet.

Bei den seinerzeitigen Gesetzesberatungen wurde vereinbart, dass ab 2011 die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer durch ein automatisiertes Abzugsverfahren vorzunehmen sei. Aufgrund diverser staatlicher Schwierigkeiten konnte eine Umsetzung bisher nicht erfolgen; nach derzeitigem Sachstand erfolgt diese voraussichtlich erst zum 01.01.2013.

Teil dieses automatisierten Verfahrens ist der sog. trennscharfe Religionsmerker.

Automatisiertes Abzugsverfahren

Das automatisierte Abzugsverfahren löst das seit 2009 geltende Übergangsverfahren zur Verteilung der Kirchensteuer aus Kapitalertragsteuer ab. Beim automatisierten Abzugsverfahren verfügt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die Daten der Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen, sodass die betroffenen Stellen den Kirchensteuerabzug direkt durchführen können. Die Kirchen liefern hierfür dem BZSt einmal jährlich ein Adressverzeichnis (Regionaldaten), in dem jede Hausnummer einer Landeskirche zugeordnet ist.

Zuordnung und Verteilung des Kirchensteueraufkommens

(siehe auch Anlage/Schaubild)

Neben der Integration der Kirchensteuer auf Kapitalerträge in das Erhebungsverfahren der Kapitalertragsteuer wird mit der Automatisierung das Ziel verfolgt, jedem Kirchensteuergläubiger das ihm zustehende Steueraufkommen mit zeitaktueller und vollständiger Wertigkeit zuzuführen.

Durch die Bildung des bundesweiten trennscharfen Religionsmerkers wird künftig die Zuordnung der Kapitalertragkirchensteuer zur entsprechenden Landeskirche möglich. Der trennscharfe Religionsmerker bildet sich aus den vorhandenen Strukturdaten des kirchlichen Meldewesens (Regionaldaten). Beim BZSt wird aus dem Religionsschlüssel und dem Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) eine Kennziffer gebildet. Dazu wird dem AGS der aus dem Clearingverfahren bekannte Kirchenschlüssel beigelegt und der Hebesatz dieser Religionsgemeinschaft hinterlegt (Beispiel: Der Kirchensteuerpflichtige wohnt in Hannover = KZ 08 mit Hebesatz 9 Prozent = 089).

Das automatisierte Verfahren sieht eine zweistellige Zahl für jede Landeskirche, aber nicht für jede Kirchengemeinde vor. Eine Erweiterung der Kennziffervergabe um weitere Stellen, die der Ev. Kirche im Rheinland eine Zuordnung zur Kirchengemeinde ermöglichen würde, wird von den anderen Landeskirchen nicht unterstützt und auch technisch für nicht mehr möglich gehalten.

Für die anderen Landeskirchen führt die neue Zuordnungsmöglichkeit endlich zu der seit langem gewünschten eindeutigen Zuordnung der Kirchensteuer.

Für die Evangelische Kirche im Rheinland (Ortskirchensteuerprinzip) bedeutet dies jedoch, dass die geplante Neuregelung auch weiterhin keine Zuordnung der Kapitalertragkirchensteuer zum Kirchensteuergläubiger (der Kirchengemeinde bzw. dem Verband) ermöglicht.

B. Kirchenlohnsteuer

Größere Bedeutung gewinnt der trennscharfe Religionsmerker dadurch, dass zukünftig auch die Zuordnung der Kirchenlohnsteuer mit diesem Instrument angedacht ist. Mit der Einführung eines neuen Verfahrens bei der Finanzverwaltung (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELSTAM – nach § 39 e EStG) wird die Einführung des trennscharfen Religionsmerkers erforderlich. Eine genaue Zuordnung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer auf die Steuergläubiger (soweit es sich um Landeskirchen handelt) wird somit ebenso wie für die Kapitalertragsteuer ermöglicht. Dies wird dazu führen, dass das bisherige nachgelagerte Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren (Clearing) zwischen den Gliedkirchen überflüssig wird. Dies begrüßen alle Landeskirchen ausdrücklich. Einzig die rheinische Landeskirche hat zusätzlich die finanzverfassungsrechtliche Aufgabenstellung dafür zu sorgen, dass die Kirchensteuern nach dem Ortskirchensteuerprinzip den Gemeinden bzw. Verbänden als Kirchensteuergläubigern zufließen.

Sollten die Überlegungen zum trennscharfen Religionsmerker umgesetzt werden, würde dies erhebliche Auswirkungen auf den Informationsfluss und den Geldfluss in der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Aufgrund des Wegfalls des Clearingverfahrens zwischen den Gliedkirchen wird das innerrheinische Verteilungsverfahren in der bisherigen Form nicht mehr fortgeführt werden können, da die Auswertungsdaten aus dem Clearingverfahren zwischen den Gliedkirchen nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus wird aufgrund der direkten Zuordnung der Kirchenlohnsteuer das bisher notwendige Meldeverfahren der Betriebsstättenfinanzämter über die Höhe des Kirchensteueraufkommens aus der Kirchenlohnsteuer (Ist-Auswertung) an die Kirchensteuerverteilungsstellen entfallen. Erschwerend kommt hinzu, dass die bisher durch das Rechenzentrum in Hamburg durchgeführten Auswertungen, welche Grundlagen für das Clearingverfahren zwischen den

Gliedkirchen sind, ebenfalls nicht mehr von der EKD beauftragt werden und ggf. nur für unsere Landeskirche durchzuführen wären.

Fest steht, dass die Kirchensteuern nicht mehr von den Finanzämtern an die Kirchensteuerverteilungsstellen, sondern an eine zentrale Stelle im Rheinland ausgezahlt werden.

Es ist nun zu klären, wie unter diesen Bedingungen das innerrheinische Clearingverfahren ausgestaltet werden kann.

C. Aufgabe der Arbeitsgruppe

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe wird es zunächst sein, die Veränderungen für die Informations- und Zahlungsströme zu ermitteln, die die Einführung des trennscharfen Religionsmerkers mit sich bringt. In einem weiteren Schritt müssen die Auswirkungen auf das derzeitige System der Kirchensteuerverteilung geprüft und anschließend bewertet werden. Abschließend wird eine Beurteilung stehen, ob das bestehende Verteilungssystem weiterhin Bestand haben kann.

Darüber hinaus muss die Arbeitsgruppe prüfen, ob nach Abschluss dieser Überprüfung eine Veränderung des Kirchensteuersystems angeraten ist und gegebenenfalls erste Vorschläge erarbeiten.

Ab 2013 ist die Einführung des trennscharfen Religionsmerkers zunächst nur für den Bereich der Kapitalertragsteuer vorgesehen, während die mögliche Übertragung auch auf den Bereich der Lohnsteuer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erst mehrere Jahre später erfolgen kann. Angesichts der möglichen Auswirkungen bis hin zu finanzverfassungsrechtlichen Fragestellungen ist der Beginn der Prüfung schon jetzt erforderlich, um rechtzeitig eine Lösung vorlegen zu können, bevor sich praktische Änderungen ergeben. Aus diesem Grund soll ein Ergebnis zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, in dem noch eine breite Diskussion in den zuständigen Gremien möglich ist. Der Landessynode ist daher jährlich über den Fortgang und die Ergebnisse der Beratungen zu berichten.

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an den Finanzausschuss (VI) - federführend -,
an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und
an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)**

Verteilung der Kirchensteuer aus dem direkten Abzug der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer)

Ist-Verfahren (2009 bis voraussichtlich 2012)

Die bzw. der Steuerpflichtige (z.B. ev) stellt bei der "abzugsverpflichtenden Stelle" (z.B. Bank) einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer.

Die abzugsverpflichtenden Stellen leiten - getrennt nach Religionszugehörigkeit - die Kirchensteuer des Kunden an das **Betriebsstättenfinanzamt** weiter.



Betriebsstättenfinanzamt
leitet die ev. Kirchensteuer an das Kirchenamt der EKD weiter.



Kirchenamt der EKD
Die ev. Kirchensteuer aus den Kapitalerträgen wird entsprechend dem Anteil jeder Gliedkirche am Gesamtaufkommen aller Gliedkirchen (3-jähriger Querschnitt des Aufkommens der veranlagten Kirchensteuer) an die Gliedkirchen weitergeleitet. Empfänger für die EKIR ist die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland.



Gem. Verrechnungsstelle Rhld.
Verteilung an die Kirchensteuerverteilungsstellen



Weitere Gliedkirchen



**Kirchensteuer-
verteilungsstellen**

Kgm. 1, 2, etc.

Soll-Verfahren (voraussichtlich ab 2013)

Die „abzugsverpflichtenden Stellen“ (z.B. Bank) stellen durch die Abfrage beim BZSt über die IdNr. die Kirchensteuerpflicht des Kunden sowie den abzuführenden Hebesatz fest. Kirchensteueranmeldung an BZSt (über IdNr.) über die Höhe der einbehaltenen Kirchensteuer.
Die abzugsverpflichtenden Stellen leiten die Kirchensteuer an das **Betriebsstättenfinanzamt** weiter.



BZSt ordnet Kirchensteueranmeldung dem Kirchensteuer-gläubiger (LK) zu. Soll Mitteilung an Finanzamt.

Betriebsstättenfinanzamt
leitet die ev. Kirchensteuer auf der Grundlage der Mitteilung des BZSt an die Landesoberkassen und von dort an die einzelnen Landeskirchen weiter.



Weitere Gliedkirchen
(je nach Kennziffern)



Ev. Kirche im Rheinland
(Kennziffer: 159)
(noch zu benennende Empfänger-Körperschaft)

Problematik:
Geänderter Finanzfluss

möglicher Wegfall von für das innerrheinische Verteilungsverfahren relevanten Daten



**Kirchensteuer-
verteilungsstellen**

Kgm. 1, 2, etc.

Verteilung der Kirchenlohnsteuer

